Bebauungsplan Nr. 7 "Hanfgarten" – Begründung 13. Änderung -Entwurf-

Gemeinde Ostbevern

Bebauungsplan Nr. 7 "Hanfgarten" – 13. Änderung Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsverfahren	3	
3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	4	
5	Derzeitige Situation und Änderungsziel	4	
6 6.1 6.2	Änderungspunkt Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Hanfgarten" Erweiterung der überbaubaren Fläche	5 5 5	
7 7.1	Natur und Landschaft Artenschutz	5 5	
8 8.1 8.2 8.3 8.4	Sonstige Belange Erschließung Immissionsschutz Ver- und Entsorgung / Altlasten Belange des Denkmalschutzes	8 8 8 8	
9	Verfahrensvermerke	8	

1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 17.08.2017 beschlossen, für die Grundstücke Hanfgarten 13 und 15, Flur 27, Flurstücke 402, 403, 404, 419, 662 und 663 im Rahmen der 13. Änderung sowie der 2. Erweiterung des Bebauungsplans den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7 "Hanfgarten" gem. § 13a BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung der Baugrenzen und die Realisierung eines Carports im hinteren Grundstücksbereich zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Änderungen werden im folgenden Pkt. 5 erläutert und begründet.

2 Änderungsverfahren

Da sich das Änderungsbereich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches von ca. 1.608 qm und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern daher, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

Planungsrechtliche Vorgaben aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Änderungsbereich als "Gemischte Baufläche" sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen – somit auch keine landesplanerischen Belange bzw. Ziele der Raumordnung.

4 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Der Änderungsbereich, die Grundstücke Hanfgarten 13 und 15, werden derzeit im rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 "Hanfgarten" erfasst.

Im Süden wird der Änderungsbereich begrenzt durch den Straßenverlauf des Hanfgartens. Östlich und westlich grenzt Wohnbebauung an den Änderungsbereich. Im Norden befinden sich die baulichen Anlagen einer ehemaligen Schreinerei sowie die Gartenanlagen einer Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung umfasst die Flurstücke 402, 403, 404, 419, 662 und 663, Flur 27 in der Gemarkung Ostbevern im Norden des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung ist entsprechend § 9 (7) BauGB festgesetzt.

5 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der als Dorfgebiet mit Einschränkung festgesetzte Änderungsbereich umfasst die beiden Grundstücke Hanfgarten 13 und 15. Die Grundstücke befinden sich nahe des Ortskerns Ostbevern.

Während im größeren Umfeld des Änderungsbereiches eine durchmischte Nutzungsstruktur von Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen vorzufinden ist, ist der Hanfgarten überwiegend von Wohnbebauung geprägt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwei bestehende Einfamilienhäuser, die vom Hanfgarten erschlossen werden. Im hinteren Bereich des Grundstücks Hanfgarten 13 liegen Nebenanlagen. Auch auf dem Grundstück Hanfgarten 15 ist im Osten eine grenzständige Garagenanlage vorzufinden.

Auf dem Grundstück Hanfgarten 13 soll im hinteren Bereich ein Carport errichtet werden. Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden folgende Änderungen der derzeitigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Bereich der 13. Änderung erforderlich.

6 Änderungspunkt

Der folgende Änderungspunkt ist in der Planzeichnung festgesetzt.

6.1 Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 "Hanfgarten"

Um den Bau des Carports realisieren zu können, wird der Bebauungsplan im Rahmen der 13. Änderung erweitert.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung eines Projektes für Wohnund Geschäftsflächen nördlich des Änderungsbereiches, werden zusätzlich, im Rahmen eines Flächentausches, die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 662, 663 und 664, Flur 27, Gemarkung Ostbevern angepasst.

6.2 Erweiterung der überbaubaren Fläche

Die überbaubare Fläche ist großzügig angelegt und bezieht die Bestandsbebauung der Grundstücke Hanfgarten 13 und 15 vollständig mit ein. Entlang des Hanfgartens bildet die Baugrenze im Abstand von 3,00 m eine klare Kante zum Straßenraum. Auf Grund der grenzständigen Bestandsbebauung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Hanfgarten 15 verläuft die Baugrenze auf der Grundstücksgrenze.

Um den Bau des Carports im hinteren Bereich des Grundstücks Hanfgarten 13 realisieren zu können, verläuft die Baugrenze auf der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze.

7 Natur und Landschaft

7.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Bestandsbeschreibung

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich befinden sich Wohnhäuser und intensiv genutzte Gartenbereiche (ein Laubgehölz < 50 cm Durchmesser, Sträucher). Das Umfeld ist durch ähnliche Siedlungsstrukturen geprägt.

Artvorkommen

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 (Quadrant 3) 18 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Säugetier-, 16 Vogel- und eine Reptilienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungs- zustand in	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	. Status	NRW (ATL)	
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	

Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe (ca. 1.600 qm), Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind Quartiere in den Gehölzen aufgrund des geringen Alters nicht anzunehmen. Daher können Bruthabitate in den Gehölzen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung im Sommer zur Jagd oder Einzelschlafplatz ist zu erwarten. Aufgrund der geringen Qualität und Größe der in Anspruch genommenen Strukturen (Bau eines Carports) kann jedoch der Verlust einer essenziellen Funktion ausgeschlossen werden. Dennoch sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Die Nutzung der Gebäude als Sommerquartier ist nicht auszuschließen. Da die vorliegende Planung keine Entfernung der Gebäude vorsieht, kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Kuckuck, Turteltaube), Grünländer, Äcker (Rebhuhn), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Moorgebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt der Änderungsbereich aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** findet im Änderungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

Maßnahme

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Der entsprechende Hinweis wurde in der Planzeichnung ergänzt.

8 Sonstige Belange

Zu sonstigen Belangen, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind folgenden Aussagen zu treffen:

8.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt – wie bisher – vom Hanfgarten.

8.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

8.3 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich ist an die bestehenden ausreichend dimensionierten Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Ein Verdacht auf Altlasten liegt für den Änderungsbereich nicht vor.

8.4 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

9 Verfahrensvermerke

Nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Änderungspunkte im Änderungsbereich verlieren die bisherigen entsprechenden Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit.

Sonstige Festsetzungen und Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelten – soweit relevant – auch weiterhin für den Änderungsbereich.

Bebauungsplan Nr. 7 "Hanfgarten" – 13. Änderung Gemeinde Ostbevern

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern Coesfeld, April 2018

Ostbevern im April 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 ·
48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern Der Bürgermeister Wolfgang Annen

i.A.

Anhang

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben				
	BP Nr.7 "Hanfgarten" - 13. Änderung			
	lan/vornaben (Bezeichnung):			
Plan-/Vorhabenträger (Name)				
Mit der Anderung wird die Errichtung eine Diese Gartenstrukturen und die vorhande Nahrungshabitat dienen.	Mit der Änderung wird die Errichtung eines Carport planungsrechtlich vorbereitet. Die Gartenstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Diese Gartenstrukturen und die vorhandenen Wohngebäude könnten für europäische Vogelarten und Gebäudefledermäuse als Sommerquartier und Nahrungshabitat dienen.			
Stufe I: Vorprüfung (Artens	pektrum/Wirkfaktoren)	-		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung				
Wenn "nein": Kurze Begründung warum k	keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf ande	ere Unterlagen.		
Stufe II: Vertiefende Prüfun (unter Voraussetzung der um	ng der Verbotstatbestände ter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen un	nd Gründe)		
	aben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs-	◯ ja 		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.				
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüfter	n Arten.			
Stufe III: Ausnahmeverfahre	an an			
Nur wenn Frage in Stufe II ,				
 Ist das Vorhaben aus zwi Interesses gerechtfertigt? Können zumutbare Altern Wird der Erhaltungszustan 	ngenden Gründen des überwiegenden öffentlichen	◯ ja ◯ nein ◯ ja ◯ nein ◯ ja ◯ nein		
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Antrag auf Ausnahme nach	§ 45 Abs. 7 BNatSchG			
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").				
öffentlichen Interesses ge der Populationen wird sich Arten günstig bleiben. De	ns/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des ü erechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. De h bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bz ishalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtl	er Erhaltungszustand zw. bei FFH-Anhang IV- lichen Verboten gem.		
öffentlichen Interesses ge der Populationen wird sich Arten günstig bleiben. De § 45 Abs. 7 BNatSchG be Nur wenn Frage 3. in Stufe (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art Durch die Erteilung der A weiter verschlechtern und	ns/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des ü erechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. De h bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bz eshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtl eantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlager	er Erhaltungszustand zw. bei FFH-Anhang IV- lichen Verboten gem. n "Art-für-Art-Protokoll"). d der Populationen nicht ustandes wird nicht		
öffentlichen Interesses ge der Populationen wird sich Arten günstig bleiben. De § 45 Abs. 7 BNatSchG be Nur wenn Frage 3. in Stufe (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art Durch die Erteilung der A weiter verschlechtern und behindert. Zur Begründur Antrag auf Befreiung nach	ns/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des ürerchtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Den bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzishalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtleantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlager III "nein": bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) usnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustang siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). § 67 Abs. 2 BNatSchG	er Erhaltungszustand zw. bei FFH-Anhang IV- lichen Verboten gem. n "Art-für-Art-Protokoll"). d der Populationen nicht ustandes wird nicht		
öffentlichen Interesses ge der Populationen wird sich Arten günstig bleiben. De § 45 Abs. 7 BNatSchG be Nur wenn Frage 3. in Stufe (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art Durch die Erteilung der A weiter verschlechtern und behindert. Zur Begründur Antrag auf Befreiung nach (Nur wenn eine der Fragen i Im Zusammenhang mit pi	ns/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des ürerchtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Den bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzishalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtleantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlager III "nein": bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) usnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustang siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). § 67 Abs. 2 BNatSchG	er Erhaltungszustand zw. bei FFH-Anhang IV- lichen Verboten gem. n "Art-für-Art-Protokoll"). d der Populationen nicht ustandes wird nicht		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus				
Schutz- und Gefährdungsstatus der A	\rt			
☞ FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt
		Deutschland		3919/3
europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen	*N	
Erhaltungszustand in Nordrhein-We atlantische Region kontinentale R grün günstig gelb ungünstig / unzureicher	egion	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend		
gelb ungünstig / unzureicher rot ungünstig / schlecht	iu	O B günstig / g	juτ / mittel-schle	echt
	arstellung de	r Betroffenheit der Ar		, one
(ohne die unter II.2 besc				
Potenzielle Betroffenheit: Die Nutzung der Gartenstrukturen als Sommerquartier und Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der umgebenden Strukturen kann jedoch eine essenzielle Funktion der Strukturen usgeschlossen werden.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von	Vermeidungs	maßnahmen und des	s Risikoma	nagements
Gehölzfällungen und- rodungen sind während der Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03 30.09. eines jeden Jahres verboten.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein				
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ja en nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand 				
der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen				
 Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur onentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren 				
ökologische Funktion im räumliche Arbeitsschritt III: Beurteilung der Au				
(wenn mindestens eine de	r unter II.3 genannt	en Fragen mit "ja" beantwortet	wurde)	
Ist das Vorhaben aus zwingenden C öffentlichen Interesses gerechtfertig		erwiegenden	0	ja O nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstät biogeografischen Region) sowie der zwingenden	ien bzw. der betroffer Gründe des überwieg	en Populationen der Art (lokale Po genden öffentlichen Interesses, die	pulation und Po für den Plan/da	pulation in der is Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen aus	geschlossen w	erden?	0	ja O nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl	Artenschutz und Zur	nutbarkeit.		
Wird der Erhaltungszustand der Pop nicht verschlechtern bzw. bei FFH-			ten O	ja O nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensa für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere L verschlechtern wird und die Wiederherstellung ei ungünstigem Erhaltungszustand).	Interlagen. ggf. Darle	gung, warum sich der ungünstige E	Erhaltungszustar	d nicht weiter

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten / Gebüschbrüter					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status		Messtischblatt	
		Deutschland		3919/3	
europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region			tl. erhebliche hmeverfahre	er Störung (II.3 Nr.2)	
gelb ungünstig / unzureichend		O B günstig / gu			
rot ungünstig / schlecht		O C ungünstig /	mittel-schle	cht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Dar (ohne die unter II.2 beschrie					
Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Ve	ermeidungsı	maßnahmen und des l	Risikoma	nagements	
Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der arte (unter Voraussetzung der un		ntlichen Verbotstatbe	stände		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein					
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hred der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwin- \u00fc ja \u00bb nein terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 					
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja enter beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 					
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur o ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gri öffentlichen Interesses gerechtfertigt? [Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstatten]	inden des übe	erwiegenden	O lation und Po	ja	
biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.					
Können zumutbare Alternativen ausge Kurze Bewertung der gepruiten Alternativen bzgl. Ar			0	ja O nein	
Wird der Erhaltungszustand der Popula nicht verschlechtern bzw. bei FFH-An	hangIV-Arten	günstig bleiben?	_	ja nein	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggt. Maßnahmen des Hisikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).					